

Amt, Datum, Telefon

500 Amt für soziale Leistungen - Sozialamt, 09.11.2017, 51-58 00

Drucksachen-Nr.

5717/2014-2020

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.11.2017	öffentlich
Seniorenrat	06.12.2017	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	20.12.2017	öffentlich
Psychiatriebeirat		öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Kosten der Unterkunft - Vorstellung der aktualisierten Richtlinien

Betroffene Produktgruppe

11 05 01
11 05 02

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

-

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

-

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

5087/2014-2020

Sachverhalt:

Die Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII sind im Hinblick auf den Beschluss des SGA vom 12.09.2017 konkretisiert worden.

Diese neuen Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Bei Neu- oder Wiederholungsanträgen werden die Kosten der Unterkunft auf Basis dieser neuen Richtlinien beurteilt und bewilligt werden. Im Übrigen kann eine Überprüfung auf Antrag der Leistungsberechtigten auch schon im laufenden Bewilligungszeitraum mit Rückwirkung bis zum 01.01.2018 erfolgen.

Die Höhe der ab 01.01.2018 geltenden angemessenen KdU (Referenzmiete) – gestaffelt nach Haushaltsgröße und Energieeffizienz - ergibt sich aus der Anlage 1.

Die aktualisierten Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft im SGB II (Anlage 2) und SGB XII (Anlage 3) sind beigefügt.

Dabei wurden die Richtlinien wie folgt konkretisiert:

	<i>Ziffer</i>	<i>SGB II</i>	<i>SGB XII</i>
<p><u>Einführung einer Stufe IV des Klimabonus</u></p> <p>Für Neubauten, die ab 2016 errichtet worden sind sowie für Unterkünfte, die als Passivhäuser gefördert worden sind, soll künftig eine Miete von 5,75 Euro je Quadratmeter anstelle von 5,29 Euro je Quadratmeter anerkannt werden.</p>	1.2.2.1	Seite 2	Seite 3
<p><u>Verbesserung der Situation für Menschen, die stationäre Wohnformen verlassen</u></p> <p>Für Menschen, die in stationären Wohnformen leben (z.B. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Suchthilfe, Jugendhilfe) und diese verlassen wollen ist ein Zuschlag auf die Referenzmiete von 15% anzuerkennen.</p>	1.2.2.2	Seite 3	Seite 3
<p><u>Ausnahme zum Erhalt bestehender Hilfestrukturen</u></p> <p>Es erfolgt keine Aufforderung zur Senkung der KdU, wenn die leistungsberechtigte Person durch Unterstützung in ihrem Wohnumfeld in der Lage ist, selbstständig zu leben und bei Aufgabe der bestehenden Wohnung stattdessen auf professionelle Versorgung angewiesen wäre.</p>	1.4.1	Seite 7	Seite 8
<p><u>Zeitpunkt für Wiederholungsuntersuchungen individualisieren</u></p> <p>Wenn Leistungsberechtigten ein Umzug aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nicht zugemutet werden kann, so erfolgt eine Wiederholungsuntersuchung in Abhängigkeit von der jeweiligen Erkrankung in Absprache mit dem Amtsarzt erst zu einem individuellen späteren Zeitpunkt, nicht mehr zwangsläufig jährlich.</p>	1.4.1	Seite 8	Seite 8
<p><u>Erhöhung der Wirtschaftlichkeitsgrenze</u></p> <p>Leistungsberechtigte werden nur dann zur Senkung der KdU aufgefordert, wenn ihre Miete eine „Wirtschaftlichkeitsgrenze“ übersteigt. Diese Wirtschaftlichkeitsgrenze wird jeweils um 5 Prozentpunkte angehoben.</p>	1.4.1	Seite 8	Seite 8
<p><u>Erweiterung der Wirtschaftlichkeitsprüfung</u></p> <p>Die Angemessenheit der KdU wird nicht nur auf Basis der Netto-Kaltmiete überprüft, sondern in einem zweiten Schritt werden auch die Betriebskosten mit in den Gesamtvergleich einbezogen.</p>	1.4.1	Seite 8	Seite 8
<p><u>Reduzierung der Anforderungen an den Nachweis von Bemühungen um eine günstigere Wohnung</u></p> <p>Wenn Leistungsberechtigte aufgefordert werden, ihre KdU zu senken, müssen sie künftig nach Vorlage der 1. Bestätigung nur einmal jährlich Bestätigungen von Wohnungsbaugesellschaften vorlegen, dass für sie keine angemessene Wohnung verfügbar ist.</p>	1.4.3.1	Seite 9	Seite 9

Evaluation

Im Rahmen der Evaluation werden durch das Jobcenter für die Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sowie durch das Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII

- die Anzahl der Leistungsfälle, die von der Veränderung bei der Wirtschaftlichkeitsgrenze profitieren sowie
- die Anzahl der Leistungsfälle, die von der neu eingeführten 4. Stufe des Klimabonus profitieren

ermittelt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.